

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Neufassung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorlage Nr. 181/2016

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	23.11.2016
Hauptausschuss	öffentlich	28.11.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Es werden Mehreinnahmen in noch nicht bezifferbarer Höhe erwartet.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 120/010/020

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6a StVG

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der Tarifkommission zur Änderung der Parkgebührenordnung werden in Form der als Anlage beigefügten neu gefassten Parkgebührenordnung übernommen.

Den Vorschlägen der Verwaltung zum Bewohnerparken auf der Parkpalette Corneliusstraße und der

Kostenerstattung beim privat veranlassten Wegfall bewirtschafteter Parkplätze wird zugestimmt.

Begründung:

Die Parkgebührenordnung ist zuletzt mit Ratsbeschluss vom 08.12.2014 fortgeschrieben worden. Seitdem sind einige grundlegende Überlegungen angestellt worden, die in der Sitzung der Tarifkommission am 29.04.2016 erörtert worden sind. Daraus haben sich folgende Änderungen ergeben, die von der Tarifkommission empfohlen und wie folgt begründet werden:

zu § 1:

In § 1 werden die Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) für Parkerleichterungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch eine ergänzende Regelung in Abs. 4 umgesetzt. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Vorlage Nr. 063/2016) die Verwaltung damit beauftragt. Dabei ist auch festgelegt worden, dass die neuen Regelungen zunächst nur für ein Jahr gelten sollen. Ende 2017 sollen die Erfahrungen aus diesem Versuch dem Bau- und Verkehrsausschuss vorgestellt werden.

zu § 2:

Die Bewirtschaftungsbereiche außerhalb der Parkhäuser werden in eine Zone 1 (Innenstadtbereich) und Zone 2 (Außenbereich) gegliedert.

In der Zone 1 ist nach den Auswertungen der LSM der Parkdruck besonders groß, so dass hier die gebührenpflichtigen Zeiten dem Bedarf angepasst werden. Die Gebührenpflicht beginnt im Innenstadtbereich – wie bei den privat betriebenen Parkplätzen – an allen Tagen um 08.00 Uhr und endet montags bis freitags um 20.00 Uhr.

In den ebenfalls besonders frequentierten Bereichen mit Sondertarif werden die gebührenpflichtigen Anfangszeiten der Parkgarage Rathaus sowie der Parkpaletten Turmstraße und Corneliusstraße sowie die Endzeit samstags den Zeiten der Zone 1 angepasst (08.00 bzw. 18.00 Uhr). Beim Parkplatz Innenhof Musikschule, der montags bis donnerstags erst ab 17.00 Uhr und freitags erst ab 14.00 Uhr der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, wird nur die Endzeit samstags (18.00 Uhr) angepasst.

In der Zone 2 bleiben die gebührenpflichtigen Zeiten unverändert. In diesen Parkbereichen soll Dauerparkern die Möglichkeit eröffnet werden, zu vergünstigten Konditionen am Parkscheinautomaten eine Tagespauschale zu entrichten oder mit der LSM eine vertragliche Regelung über eine Monatspauschale mit individuellem Parkausweis zu treffen. Eine solche Regelung hat sich bereits an der Bahnhofsallee bewährt.

Sonstige Empfehlungen:

- a) Nach dem Neubau der Parkpalette Corneliusstraße ist dort das Bewohnerparken uneingeschränkt zulässig, d.h. für eine Jahresgebühr von 30,00 € für einen Bewohnerparkausweis kann dort unbegrenzt und überdacht geparkt werden. Überprüfungen zu verschiedenen Zeiten haben ergeben, dass diese Möglichkeit so intensiv genutzt wird, dass tagsüber für Kurzzeit- und Dauerparker kaum Parkplätze vorhanden sind. Besonders ärgerlich ist das vor allem für die Dauerparker, die in der mittleren Ebene der Parkpalette Corneliusstraße einen nicht abgesperrten Stellplatz für 50,00 € Monatspauschale angemietet haben, und dieser Platz dann durch Fahrzeuge mit Bewohnerparkausweis belegt wird.

Im Zusammenhang mit dem Neubau dieser Parkpalette ist bei der Refinanzierung durch Parkgebühren von einer mindestens fünfzigprozentigen Nutzung durch Gebührenzahler und von einem mittleren fünfstelligen Betrag ausgegangen worden, der aufgrund der Belegung durch Fahrzeuge mit Bewohnerparkausweis derzeit bei weitem nicht erreicht wird.

Die Tarifkommission empfiehlt daher, die gesamte Parkpalette Corneliusstraße nur für Gebühren

zahlende Nutzer zur Verfügung zu stellen und das Parken mit Bewohnerparkausweis dort nicht mehr zuzulassen, zumal im Umfeld der Parkpalette Corneliusstraße weitere Parkflächen zur Verfügung stehen.

Vorschlag der Verwaltung:

Auch wenn kein Rechtsanspruch auf einen gebührenfreien, überdachten Parkplatz für Anwohner besteht, sollte ein Interessenausgleich gefunden werden.

Folgender Kompromiss wird angeregt:

- Tagsüber (08.00 – 17.00 Uhr) soll die Gebührenpflicht für alle Fahrzeuge gelten, d.h. in dieser Zeit soll auch kein freies Bewohnerparken erlaubt sein. Alle Parkplätze sollen dann gebührenpflichtig Kunden und Besuchern der Oberstadt zur Verfügung stehen.
- Von 17.00 – 08.00 Uhr soll weiterhin das nun zeitlich eingeschränkte Bewohnerparken gelten. Die Anwohner des Bewohnerparkbezirks mit dem Nummernkreis 3000 – 3999 erhalten dadurch die Möglichkeit, ihr Fahrzeug noch während der Reststunden der gebührenpflichtigen Zeiten für den Abend und die Nacht wettergeschützt abstellen zu können.

Diese Regelung dürfte auch das Problem der Dauerparker mit Bewohnerparkausweis auf den vermieteten Stellplätzen lösen, da nun der Vorteil des gebührenfreien Parkens tagsüber und damit die Verlockung, dafür einen vermieteten Stellplatz zu nutzen, entfällt.

- b) Die Parkplatzsituation in den bewirtschafteten Bereichen hat sich teilweise auch dadurch verschlechtert, dass aus baurechtlichen Gründen v.a. für nachträgliche private Zufahrten öffentliche Stellplätze ersatzlos weggefallen sind. Im Bereich der Schillerstraße sind dies z.B. drei Stellplätze.

Die Tarifkommission schlägt vor, in derartigen Fällen die Gebührenauffälle auf 10 Jahre hochzurechnen und von den privaten Verursachern auf vertraglicher Basis erstatten zu lassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Gebührenerstattung soll auf 20 Jahre hochgerechnet werden.

Nachfolgend werden die für die Neufassung der Parkgebührenordnung relevanten Empfehlungen der Tarifkommission den Inhalten der Beschlussvorlage der Verwaltung gegenübergestellt:

	Empfehlungen der Tarifkommission	Beschlussvorlage der Verwaltung
TOP 1 zusätzliche Parkflächen	1. Sackgasse an der Bahnhofsallee (hinter dem Trafo-Häuschen)	→ nicht möglich Nachträglich wurde bekannt, dass die Ausbauplanungen für den neuen Fußweg zwischen Bahnhofstraße und Rathausplatz dort keine PKW-Stellplätze mehr vorsehen.

	<p>2. Straßenrand Altenaer Straße und Weststraße (gg. Parkhaus)</p>	<p>→ nur mit hohen Kosten möglich</p> <p>Beide Straßen befinden sich in der Baulast des Landes, d.h. die Zuständigkeit für die Fahrbahn zwischen den Bordsteinen liegt ausschließlich bei Straßen.NRW. Ein Parken auf dem Mehrzweckstreifen am Fahrbahnrand ist erlaubt.</p> <p>Sobald innerhalb der Fahrbahn Parkplätze durch eine Beschilderung ausgewiesen werden, müssen diese Bereiche – mit allen Konsequenzen – von der Stadt in ihre Baulast zurück übernommen werden. Dies wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Eine Ausweisung gebührenpflichtiger Parkplätze wäre nur unter dieser Voraussetzung möglich.</p>
	<p>3. Parkplätze Frankenstraße und Jahnstraße</p>	<p>→ noch nicht möglich</p> <p>Nach Mitteilung der Verkehrsplanung ist es erforderlich, aufgrund der Bewohnerparkproblematik für beide Parkplatzflächen zunächst Nutzungskonzepte aufzustellen. Darüber hinaus sind v.a. auf dem Parkplatz Jahnstraße vor einer evtl. Bewirtschaftung umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig.</p>
<p>TOP 2 Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten</p>	<p>Zone I (Innenstadtbereich) <u>bisher</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mo. – fr.: 09.00 – 18.30 Uhr, • sa.: 09.00 - 16.00 Uhr <p><u>neu</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mo – fr.: 08.00 – 20.00 Uhr • sa.: 08.00 – 18.00 Uhr <p>Zone II (Außenbereich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gebührenpflichtige Zeiten bleiben unverändert • Dauerparken über Monatsticket für 30,00 € wird ermöglicht. 	<p>Die Empfehlungen der Tarifkommission für die Zonen I und II werden unverändert übernommen.</p> <p>Ergänzend sollen die neuen Zeiten für Zone I auch in den folgenden Bereichen mit Sondertarif gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkgarage Rathaus • Parkpalette Turmstraße • Parkpalette Corneliusstraße. <p>Auf dem Parkplatz Innenhof Musikschule wird die Endzeit samstags der entsprechenden Zeit für die Zone I angepasst (18.00 Uhr).</p> <p>Die Zeiten in der Tiefgarage des Kulturhauses und der Parkgarage der Museen bleiben unverändert.</p>
<p>TOP 3 Sonderregelungen für E-Fahrzeuge</p>	<p>Versuchsweise Befreiung von den Parkgebühren (max. 3 Stunden mit Parkscheibe)</p>	<p>Die Empfehlungen der Tarifkommission werden unverändert übernommen.</p>
<p>TOP 4</p>	<p>Das bisher erlaubte Parken mit</p>	<p>Kompromissvorschlag der Verwaltung:</p>

Parkpalette Corneliusstraße	Bewohnerparkausweis auf der gesamten Parkpalette Corneliusstraße soll untersagt werden.	<ul style="list-style-type: none">• Parkgebührenpflicht für alle Fahrzeuge von 08.00 – 17.00 Uhr• Bewohnerparken von 17.00 – 08.00 Uhr.
--------------------------------	--	--

Lüdenscheid, den 11.11.2016

Im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf

Anlage/n:

Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid